

BGer 1C_886/2013 vom 16. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_886_2013

FR: TF 1C_886/2013 du 16 juin 2014

IT: TF 1C_886/2013 del 16 giugno 2014

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung über einen Führerausweisentzug. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund liegt nicht vor (Art. 83 BGG).

E. 1.2

Streitgegenstand ist die prozessuale Frage, ob das Verwaltungsgericht auf die bei ihm hängige Beschwerde wegen Gegenstandslosigkeit zu Recht nicht eingetreten ist bzw., falls dies als zulässig zu beurteilen ist, dem Beschwerdeführer zu Recht die Verfahrenskosten auferlegt hat. Nicht unmittelbar Streitgegenstand ist, ob dem Beschwerdeführer am 5. April 2013 der Führerausweis zu Recht entzogen wurde. Nicht strittig ist hier sodann die Wiedererteilung des Führerausweises unter Auflagen gemäss der Verfügung des zuständigen Amtes vom 20. September 2013.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist vom prozessualen Entscheid der Vorinstanz unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Er ist mithin gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht kann, von hier nicht interessierenden Möglichkeiten abgesehen, lediglich die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft die bei ihm angefochtenen Entscheide aber grundsätzlich nur auf Rechtsverletzungen hin, die von den Beschwerdeführern geltend gemacht und begründet werden (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird; das gilt namentlich, soweit die willkürliche Auslegung und Anwendung kantonalen Rechts geltend gemacht wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S 254 mit Hinweisen).

E. 2.1

Der angefochtene Entscheid beruht auf kantonalem Verfahrensrecht. Der Beschwerdeführer begründet nur unvollständig, weshalb es Bundesrecht verletzen sollte, dass die Vorinstanz seine Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben hat. Er beruft sich dazu einzig auf Art. 16d Abs. 1 lit. d SVG . Die Vorinstanz ging jedoch davon aus, die vor ihr hängige Beschwerde sei wegen nachträglichen Wegfalls des schutzwürdigen Interesses gegenstandslos geworden. Der Beschwerdeführer legt nicht nachvollziehbar dar, weshalb die entsprechende prozessuale Erkenntnis der Vorinstanz gegen die vom Beschwerdeführer angerufene materielle Bestimmung des Strassenverkehrsrechts des Bundes verstossen

sollte. Er macht nicht geltend, das kantonale Verfahrensrecht bzw. dessen Auslegung und Anwendung verstiesse gegen Bundesrecht und bringe namentlich nicht einmal sinngemäss vor, der angefochtene Entscheid sei diesbezüglich willkürlich. Überdies legt er nicht dar, worin seine allfälligen schutzwürdigen Interessen an der nachträglichen Überprüfung des inzwischen aufgehobenen Führerausweiszuges liegen sollten. Auf die Beschwerde kann daher insoweit mangels genügender Begründung nicht eingetreten werden.

E. 2.2

Was die Kostenverlegung betrifft, so macht der Beschwerdeführer ebenfalls nicht geltend, die Verlegung der Kosten nach dem Kriterium des gemäss einer summarischen Prüfung ermittelten mutmasslichen Verfahrensausgangs verletze Bundesrecht. Einzig mit Blick auf den von der Vorinstanz angenommenen mutmasslichen Verfahrensausgang selbst beruft sich der Beschwerdeführer auf eine Bestimmung des Bundesrechts, nämlich erneut auf Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG und die entsprechende Rechtsprechung. Nur insoweit kann daher auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 3

Ausgangspunkt ist somit, dass die Rechtmässigkeit des Führerausweiszugs nur mit Blick auf die Frage der Kostenverlegung und insoweit lediglich summarisch zu prüfen war. Der Beschwerdeführer geht selbst davon aus, die Vorinstanz habe diese Frage teilweise etwas vertiefter als bloss summarisch behandelt. Das beanstandet er aber nicht. Vielmehr verlangt er sinngemäss sogar eine noch weitergehende Prüfung des Bundesrechts. Seine Rügen gehen nämlich über eine summarische Beurteilung der Rechtslage hinaus und beruhen auf einer eingehenden Auseinandersetzung mit Art. 16d Abs. 1 lit. d SVG und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Das kann jedoch nicht Inhalt einer lediglich summarischen Prüfung sein, sondern läuft auf eine umfassende Rechtskontrolle hinaus. Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun, dass die dem Entscheid über die Kostenverlegung zugrunde liegende summarische Prüfung seiner Fahreignung dem Bundesrecht widersprechen würde. Im Gegenteil durfte die Vorinstanz aufgrund der beschränkten Rechtskontrolle und unter entsprechendem Rückgriff auf die Rechtsprechung (vgl. insbes. BGE 124 II 259 sowie die Verfügung des Bundesgerichts 1C_128/2012 vom 18. Oktober 2012) davon ausgehen, dass die Fahreignung des Beschwerdeführers wegen seines regelmässigen Drogenkonsums beeinträchtigt erschien. Gestützt darauf durfte das Verwaltungsgericht ohne Verletzung von Bundesrecht den mutmasslichen Verfahrensausgang als für den Beschwerdeführer nachteilig beurteilen.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.